

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.195 vom 8. Dezember 2020

BS Appellationsgericht, 2020-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.195

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.195 du 8 décembre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.195 del 8 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Die angefochtene Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 16. September 2020 ist ein Nichteintretensentscheid, mit dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und ist gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Beschwerdeerhebung legitimiert.

1.2 Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung resp. Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei einer nicht zuständigen schweizerischen Behörde eingeht (Art. 91 Abs. 4 StPO). Die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen wurde dem Beschwerdeführer am 5. Oktober 2020 zugestellt (vgl. Sendungsverfolgung der Post, act. 6). Die am 7. Oktober 2020 beim Strafgericht eingegangene Beschwerde ist daher rechtzeitig erfolgt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

StPO Genüge getan, wenn dem in deutscher Sprache abgefassten Strafbefehl das Formular «Information für fremdsprachige Personen» beigelegt ist (vgl. AGE BES.2019.84/89 vom 11. Oktober 2019 E. 3.3.1, BES.2018.218 vom 29. April 2019 E. 2.4.2, BES.2018.114 vom 23. Juli 2018 E. 2.4.3, BES.2016.101 vom 26. September 2016 E. 2.5). Es handelt sich bei diesem Formular um ein in acht Sprachen (Albanisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Rumänisch, Serbisch, Spanisch, Türkisch) abgefasstes Merkblatt, in welchem das Vorgehen für eine Anfechtung des Strafbefehls beschrieben wird. Insbesondere ist mit Verweis auf einschlägige gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich erwähnt, dass eine Einsprache gegen einen Strafbefehl innert zehn Tagen bei der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland eingehen muss. Weiter werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, wie eine Übersetzung des Strafbefehls erhältlich gemacht werden kann. So wird auf Übersetzungshilfen auf der Internetseite der

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt (<https://www.stawa.bs.ch/strafbefehle.html>)hingewiesen sowie eine Telefonnummer angegeben, über welche weitere Informationen und Hilfe bei der Übersetzung zu erhalten sind.

2.5 Aus den Verfahrensakten geht hervor, dass dem Beschwerdeführer das Informationsblatt für fremdsprachige Personen als Beilage des Strafbefehls vom

E. 4

August 2020 zugestellt worden ist (act. 4 S. 45). Mit Hilfe der dort angegebenen Übersetzungshilfen wäre es ihm möglich gewesen, ohne Beizug eines Dolmetschers den wesentlichen Inhalt des (kurzen) Strafbefehls zu verstehen und dagegen rechtzeitig Einsprache zu erheben, zumal Einsprachen der beschuldigten Person nicht begründet sein müssen (Art. 354 Abs. 2 StPO). Was ihm vorgeworfen wird, ist ihm zudem bereits anlässlich seiner Befragung auf dem Grenzwachtposten Basel Flughafen am 26. Dezember 2019 mitgeteilt worden und er hat dessen Kenntnisnahme unterschriftlich bestätigt (vgl. act. 4 S. 34, 36). Schliesslich wurde im Informationsblatt der ■ in Bezug auf die Frage der Rechtzeitigkeit ■ entscheidende Teil des Strafbefehls, nämlich die Rechtsmittelbelehrung, auf Albanisch übersetzt, so dass ihm bekannt sein musste, dass er die Einsprache auch bei einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Schweiz in Albanien einreichen konnte.

2.6 Bei dieser Ausgangslage ist festzustellen, dass der Strafbefehl dem Beschwerdeführer am 14. August 2020 rechtsgültig eröffnet wurde und das Fristversäumnis des Beschwerdeführers offensichtlich nicht unverschuldet war, so dass die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Frist gemäss Art. 94 Abs. 1 StPO eindeutig nicht gegeben waren. Die Beschwerde gegen die Nichteintretensverfügung des Einzelgerichts in Strafsachen ist daher abzuweisen.

Damit ist der Strafbefehl vom 4. August 2020 in Rechtskraft erwachsen. Der Beschwerdeführer wird daran erinnert, dass ihm der nicht mit der Busse und den Strafbefehlskosten verrechneten Teil seines Kostendepots (CHF 91.40) von der Staatsanwaltschaft zurückerstattet wird, wofür er der Inkassostelle seine Bank- oder Postverbindung mitteilen muss (vgl. Strafbefehl Ziff. 3).

3.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Umständehalber ist jedoch auf die Erhebung einer Spruchgebühr zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.